

Männer, welche als „gemeine Redner“ das Geschäft prozessualischer Vertretung berufsmäßig betrieben, und so den Stand der Sachwalter in Deutschland begründeten<sup>\*)</sup>. Noch der *Layenspiegel*<sup>\*\*)</sup> kennt jene alte Art der Fürsprecher. Er berichtet tadelnd, daß „bey etlichen niedern und dorfgerichten vielleicht auß ainseltigem unwissen oder gewonlichen mißbrauch solch redner, vorsprecher und väterlich beyständ von den beyßigern unurtailern zu nemen erlaubt unnd gestatt“ sei. Er hebt die Nachtheile dieser Gewohnheit hervor, erörtert die nöthigen Eigenschaften und das angemessene Verhalten eines Anwaltes, und fährt dann fort: „so mag ouch nit yedermann geübt redner auff oder mit ym bringen. Darumb an ettlichen emnden gemain redner bestellt, unnd mögen nach gewonhaytte der gericht, irer beleyungen und ander sachen halben, mit ayden oder wie hernach folgt, verpflichtet werden.“ Solche, bei einem Gerichte aufgestellte „gemeine Redner“ und „gemeine Procuratoren“ kommen gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts so vielfach in den Städten sowohl, wie beim Reichskammergericht vor, daß es unnöthig ist, Beispiele anzuführen. Es waren die vornehmeren und angeseheneren Genossen eines Standes, von welchem sich im Ganzen die Doctoren fern hielten, weil ihnen der Zutritt in höhere Stellungen eröffnet war. Es blieb daher das freie Gewerbe der Procuratur den Halbgelahrten, welche in der Schreiberstube herangebildet oder mit einer flüchtigen Universitätsbildung überlüncht waren, vorzugsweise überlassen.

So wird uns dieser Stand von Melancthon<sup>\*\*\*)</sup> geschildert. „Bei dieser Stumpfheit der Richter“, sagt er, „dringen in die Gerichtsstätten die fadeften Rabulisten als Sachwalter ein, die aus einem Prozesse den anderen herleiten, ihre Clienten schinden, die Städte plündern und die unwissenden Richter mit immer neuen Kniffen zum Spott machen.“ Aehnlich klagt Johann Köbel<sup>†)</sup> in dem Nachworte zu seinem Prozeßhandbuche über die „ungeschickten, unerfahrenen, eygensinnigen Fürsprechen, die sich nit weisen noch leren lassen, auch selbs nichts wissen, denn ein frevelich geschweß.“ — „Sie haben sich,“ so fährt Melancthon fort, „mit den Gesetzen selber nicht beschäftigt, sondern nur aus den Formeln einiger geriebenen Praktiker ihre Kenntniß geschöpft, und daher versteht sich von selbst, daß sie von der Pest der verderbtesten Schriftstellerei angesteckt sind.“ Ueber-

\*) Maurer, Geschichte des öffentl. und mündl. G.-V. S. 97. 100.

\*\*\*) Layenspiegel v. 1511. Bl. 7—9.

\*\*\*) Melancthon, Oratio de legibus. Ed. Muther, p. 21.

†) J. Köbel, Gerichts-Ordnung. Oppenheim 1523. 49. Bl. 67 b.